



MK LUXINVEST S.A.

MK LUXINVEST S.A.

Offenlegung zur Umsetzung der Anforderungen
von Artikel 4 (1) der Verordnung (EU) 2019/2088
über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten
im Finanzdienstleistungssektor zur Transparenz
nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf
Ebene des Unternehmens

März 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	3
1.1	Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor	3
2.	Ziel der Richtlinie.....	3
3.	Überprüfung der Richtlinie	3
4.	Principal adverse impacts – Überblick der regulatorischen Anforderungen	4
4.1	Principal adverse impacts – Anforderungen der SFDR.....	4
4.1.1	Principal adverse impacts – Verbindung mit Nachhaltigkeitsfaktoren und Nachhaltigkeitsindikatoren	4
4.1.2	Principal adverse impacts – Verbindung mit Nachhaltigkeitsrisiko	4
4.2	Principal adverse impacts – SFDR Anforderungen relevant für diese Richtlinie	5
5.	Principal adverse impacts – Integration im Anlageentscheidungsprozess	5
5.1	Principal adverse impacts – Ausgestaltung der Portfolio Management Funktion	5
5.2	Principal adverse impacts – Anwendungsbereich und aktuell inhärente Grenzen.....	6
5.3	Principal adverse impacts – Identifikation und Priorisierung der wichtigsten negativen Auswirkungen	6
5.4	Principal adverse impacts – Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und der diesbezüglich ergriffenen oder geplanten Maßnahmen.....	7
5.5	Principal adverse impacts – Mitwirkungspolitik.....	7
5.6	Principal adverse impacts – Beachtung der Anforderungen für Corporate Governance, Due Diligence und Berichterstattung	8

1. EINLEITUNG

Die MK LUXINVEST S.A. (im Weiteren „MKL“) ist eine gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zugelassene in Luxemburg tätige Verwaltungsgesellschaft und unterliegt somit der luxemburgischen Aufsichtsbehörde des Finanzsektors „CSSF“ und den entsprechenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Die MKL verwaltet im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Zulassung Fonds, die als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) qualifizieren (nachfolgend „Investmentfonds“).

1.1 NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR

Am 27. November 2019 wurde die Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend „SFDR“) veröffentlicht, die am 10. März 2021 in Kraft tritt.

Die wesentlichen Ziele der SFDR sind dabei Transparenz zu schaffen,

- wie Nachhaltigkeitsrisiken bei der Verwaltung von Investmentfonds berücksichtigt werden; und
- ob die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Verwaltung von Investmentfonds berücksichtigt werden („comply or explain“).

Diese Transparenzanforderungen betreffen dabei prinzipiell die Verwaltungsgesellschaft als auch die verwalteten Investmentfonds.

2. ZIEL DER RICHTLINIE

Diese Richtlinie erläutert die Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (nachfolgend „PAIs“ oder „principal adverse impacts“) bei der Verwaltung von Investmentfonds gem. den Anforderungen von Artikel 4 (1) SFDR.

Die MKL hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass für die verwalteten Investmentfonds, die eine nachhaltige Anlagestrategie verfolgen bzw. einen Teil ihres Portfolios in nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR veranlagen, PAIs zu berücksichtigen.

3. ÜBERPRÜFUNG DER RICHTLINIE

Diese Richtlinie wird zumindest jährlich gewürdigt und aktualisiert, sowie auf ad-hoc-Basis im Falle relevanter Änderungen der Organisationsstruktur der Verwaltungsgesellschaft, von Änderungen des regulatorischen Rahmens, der diese Richtlinie regelt, oder wenn dies anderweitig für erforderlich gehalten wird.

Die MKL erwartet, dass die erste Überprüfung dieser Richtlinie abgeschlossen sein wird, bevor die technischen Regulierungsstandards in Bezug auf den Inhalt, die Methodik und die Darstellung der Offenlegungen gemäß Artikel 2a (3), Artikel 4 (6) und (7), Artikel 8 (3), Artikel 9 (5), Artikel 10 (2) und Artikel 11 (4) der SFDR anzuwenden sind.

4. PRINCIPAL ADVERSE IMPACTS – ÜBERBLICK DER REGULATORISCHEN ANFORDERUNGEN

4.1 PRINCIPAL ADVERSE IMPACTS – ANFORDERUNGEN DER SFDR

Unter PAIs sind diejenigen Auswirkungen von Anlageentscheidungen zu verstehen, die zu negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren führen (Erwägungsgrund 20 der SFDR). Die SFDR normiert, dass sowohl für die Verwaltungsgesellschaft als auch für die verwalteten Investmentfonds gem. Artikel 4 (1) bzw. 7 der SFDR zu entscheiden ist, ob PAIs zu berücksichtigen sind.

Es finden sich in der SFDR keine weiteren Klarstellungen oder Definitionen zum Begriff der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.¹

4.1.1 PRINCIPAL ADVERSE IMPACTS – VERBINDUNG MIT NACHHALTIGKEITSFAKTOREN UND NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN

Artikel 2 (24) SFDR definiert Nachhaltigkeitsfaktoren als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie Anti-Korruptions- und Anti-Bestechungsbelange. Für jeden Nachhaltigkeitsfaktor können grundsätzlich verschiedene zugrunde liegende Nachhaltigkeitsindikatoren identifiziert werden (z.B. CO₂-Fussabdruck, Lohnungleichheit, Einhaltung der Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung, Verordnung (EU) 2016/679).

Die SFDR legt dabei weder eine verbindliche Liste von zu berücksichtigenden Nachhaltigkeitsindikatoren fest noch für welche Nachhaltigkeitsindikatoren die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (verpflichtend) zu berücksichtigen sind.

4.1.2 PRINCIPAL ADVERSE IMPACTS – VERBINDUNG MIT NACHHALTIGKEITSRISIKO

Die SFDR etabliert eine Verbindung zwischen dem Erfordernis, Nachhaltigkeitsrisiken² im Anlageentscheidungsprozess zu berücksichtigen (Artikel 3 SFDR) und der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Artikel 4 SFDR). Beide Konzepte basieren auf dem gleichen Fundament, d.h. der Ausgangspunkt ist jeweils die Identifikation und Berücksichtigung relevanter Nachhaltigkeitsindikatoren.

Im Allgemeinen ist die Identifikation und Berücksichtigung relevanter Nachhaltigkeitsindikatoren u.a. abhängig von der Anlagestrategie sowie dem geografischen und sektoralen Fokus der verwalteten Investmentfonds. Die Überwachung relevanter Nachhaltigkeitsindikatoren ermöglicht es, ein besseres

¹ Weitere Klarstellungen werden durch die technischen Regulierungsstandards in Bezug auf den Inhalt, die Methoden und die Darstellung der Angaben gemäß Artikel 2a (3), Artikel 4 (6) und (7), Artikel 8 (3), Artikel 9 (5), Artikel 10 (2) und Artikel 11 (4) der SFDR erfolgen. Diese technischen Regulierungsstandards werden voraussichtlich ab dem 1. Januar 2022 Anwendung finden.

² Artikel 2 (22) der SFDR definiert Nachhaltigkeitsrisiko als ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Corporate Governance, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

MK LUXINVEST S.A.

und fundierteres Verständnis hinsichtlich der Identifizierung von (potenziellen) Nachhaltigkeitsrisiken zu erlangen. Darüber hinaus kann die Beurteilung bestimmter Nachhaltigkeitsindikatoren im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses priorisiert werden, um Nachhaltigkeitsrisiken auszuschließen oder zumindest abzuschwächen.

4.2 PRINCIPAL ADVERSE IMPACTS – SFDR ANFORDERUNGEN RELEVANT FÜR DIESE RICHTLINIE

Die SFDR sieht in Bezug auf die Berücksichtigung von PAIs ab dem 10. März 2021 nur Transparenzanforderungen für die Verwaltungsgesellschaft vor. Diese Transparenzanforderungen legen fest, dass die Verwaltungsgesellschaft erläutert, wie PAIs auf Unternehmensebene berücksichtigt werden. Sofern die Verwaltungsgesellschaft Artikel 4 (1) der SFDR einhält, ist keine weitere Offenlegung für die verwalteten Investmentfonds in Bezug auf Artikel 7 (2) SFDR erforderlich.

	Anforderung	Ebene	Umsetzung
Art. 4 (1) (a) SFDR	Offenlegung auf der Website der Verwaltungsgesellschaft, wenn sie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, eine Erklärung über Strategien zur Wahrung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit diesen Auswirkungen in Anbetracht ihrer Größe, der Art und des Umfangs ihrer Tätigkeiten und der Arten der Finanzprodukte, die sie zur Verfügung stellen	Verwaltungsgesellschaft	Darstellung im Rahmen dieser Richtlinie
Art. 4 (2) SFDR	In die Offenlegung gem. Artikel 4 (1) (a) SFDR nimmt die Verwaltungsgesellschaft zumindest folgende Informationen auf: a) Informationen über ihre Strategien zur Identifikation und Priorisierung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und Nachhaltigkeitsindikatoren; b) eine Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und aller in diesem Zusammenhang ergriffenen oder gegebenenfalls geplanten Maßnahmen; c) gegebenenfalls kurze Zusammenfassungen ihrer Mitwirkungspolitik gemäß Artikel 3g der Richtlinie 2007/36/EG; d) eine Bezugnahme auf ihre Beachtung eines Kodex für verantwortungsvolle Unternehmensführung und international anerkannter Standards für die Sorgfaltspflicht und die Berichterstattung sowie gegebenenfalls den Grad ihrer Ausrichtung auf die Ziele des Übereinkommens von Paris.	Verwaltungsgesellschaft	Darstellung im Rahmen dieser Richtlinie

5. PRINCIPAL ADVERSE IMPACTS – INTEGRATION IM ANLAGEENTSCHEIDUNGSPROZESS

5.1 PRINCIPAL ADVERSE IMPACTS – AUSGESTALTUNG DER PORTFOLIO MANAGEMENT FUNKTION

Die MKL hat die Verwaltung / das Portfolio Management der Sondervermögen systematisch an qualifizierte Drittparteien delegiert. Die MKL agiert ausschließlich als Dritt-Verwaltungsgesellschaft, d.h. sie schafft die aufsichtsrechtlich geforderten Rahmenbedingungen zur Verwaltung von Sondervermögen.

MK LUXINVEST S.A.

Hierbei trifft die MKL keine aktiven Anlageentscheidungen, wodurch kein Einfluss auf die vom Investment Manager getroffenen Anlageentscheidungen genommen wird.

5.2 PRINCIPAL ADVERSE IMPACTS – ANWENDUNGSBEREICH UND AKTUELL INHÄRENTE GRENZEN

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt, wie in Abschnitt 2 dieser Richtlinie dargestellt, die wichtigsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die Möglichkeit, die wichtigsten negative Auswirkungen zu berücksichtigen, hängt wesentlich von der Verfügbarkeit relevanter Daten und Informationen für die investierten Vermögenswerte ab. Die Verfügbarkeit und Qualität relevanter Daten und Informationen für die systematische Bewertung von Nachhaltigkeitsindikatoren und die Berücksichtigung der PAIs wird derzeit nicht für alle Anlageklassen, in die die verwalteten Investmentfonds investieren, als ausreichend angesehen.

Die Verwaltungsgesellschaft fokussiert bei der Betrachtung der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zunächst auf die verwalteten Investmentfonds, die gem. vorvertraglichen Offenlegungen nachhaltigen Anlagestrategien verfolgen und entweder

- als Investmentfonds gem. Artikel 9 SFDR (nachhaltige Anlagestrategie); oder
- als Investmentfonds gem. Artikel 8 SFDR qualifizieren und die einen Teil ihres Portfolios in nachhaltige Anlagen gemäß der Definition in Artikel 2 (17) SFDR investieren.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Verfügbarkeit und Qualität der relevanten Daten und Informationen regelmäßig neu bewerten, mit dem Ziel, die Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen zu erweitern.

5.3 PRINCIPAL ADVERSE IMPACTS – IDENTIFIKATION UND PRIORISIERUNG DER WICHTIGSTEN NEGATIVEN AUSWIRKUNGEN

Wie in den Abschnitten 4.1.1 und 4.1.2 dieser Richtlinie dargestellt, erfordern die Identifikation und Priorisierung der wichtigsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren die Berücksichtigung verschiedener Elemente durch die Verwaltungsgesellschaft / den Portfoliomanager und werden dabei durch folgende Faktoren bestimmt:

	Faktoren	Relevante Elemente (nicht abschließend)
Identifikation und Priorisierung von PAI	Regulatorische Mindestanforderungen	SFDR
		EU-Taxonomie Verordnung (EU) 2020/852
	Anlagestrategie	Anlageklassen
		(Nicht) börsennotierte Vermögenswerte
		Geografische Fokus
		Sektoraler Fokus
	SFDR Klassifikation	Qualifizierung des Investmentfonds gem. Art. 9 SFDR
Qualifizierung des Investmentfonds gem. Artikel 8 SFDR qualifizieren und Veranlagung eines Teils des Portfolios in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 (17) SFDR		

MK LUXINVEST S.A.

Nachhaltigkeitsstrategie (unter Berücksichtigung der Anlagestrategie und SFDR Klassifikation)	Beschreibung der Nachhaltigkeitsstrategie ³
	Identifikation relevanter Nachhaltigkeitsindikatoren, die im Anlageentscheidungsprozess zu berücksichtigen sind
	Priorisierung der Nachhaltigkeitsindikatoren, die für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie wesentlich sind
	Festlegung von relevanten Werten für die einschlägigen Nachhaltigkeitsindikatoren
	Festlegung der verbindlichen Elemente der Nachhaltigkeitsstrategie im Anlageentscheidungsprozess
	Quantitative oder qualitative Bewertung der relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren
Offenlegung	Integration in die vorvertraglichen und Website-Informationen (Art. 8, 9, 10 SFDR)

Für die Identifikation und Priorisierung relevanter Nachhaltigkeitsindikatoren zieht der Portfoliomanager im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses für das Anlagemanagement verschiedene externe Quellen heran (z. B. Datenanbieter, vom Sustainability Accounting Standards Board festgelegte Übersicht der Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsindikatoren). Basierend auf dieser Bewertung werden die relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren, die als wesentlich für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie identifiziert werden, priorisiert und in Übereinstimmung mit den Vorgaben der SFDR in den vorvertraglichen und Website-Offenlegungen gemäß Artikel 8 und 9 SFDR bzw. Artikel 10 SFDR berücksichtigt.

Relevante Nachhaltigkeitsindikatoren, die berücksichtigt werden können, sind z.B. Treibhausgasemissionen, Energieverbrauch aus nicht erneuerbaren Quellen, Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die Berücksichtigung von Verurteilungen und Geldstrafen wegen Verstößen gegen Anti-Korruptions- und Anti-Bestechungsgesetze sein.

5.4 PRINCIPAL ADVERSE IMPACTS – BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSFAKTOREN UND DER DIESBEZÜGLICH ERGRIFFENEN ODER GEPLANTEN MAßNAHMEN

Die Anforderung, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen, ist ab dem 10. März 2021 zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung und Aggregation von Daten und Informationen beginnt demnach ab dem 10. März 2021 und die damit verbundenen geplanten Maßnahmen werden auf den Ergebnissen und der Bewertung des ersten vollständigen Berichtszeitraums basieren.

5.5 PRINCIPAL ADVERSE IMPACTS – MITWIRKUNGSPOLITIK

Gemäß Artikel 3g der Richtlinie 2007/36/EG (Richtlinie im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre) hat die Verwaltungsgesellschaft eine Mitwirkungspolitik zu erstellen und

³ d.h. Fokussierung der Strategie auf definierte Umwelt- und/oder Sozialaspekte unter der Voraussetzung, dass Good Governance Praktiken eingehalten werden.

MK LUXINVEST S.A.

diese zu veröffentlichen oder eine Erklärung abzugeben warum sie sich dazu entschlossen hat, besagter Anforderung nicht zu folgen.

Die MKL hat sich gegen eine Veröffentlichung bzw. eine Erstellung der oben beschriebenen Engagement Richtlinie entschieden, da sie als Dritt-Verwaltungsgesellschaft, die die Portfolio Management Funktion systematisch delegiert hat, weder Einfluss auf Investitionsentscheidungen noch die Ausübung von Stimmrechten nimmt. Weiterführende Informationen können der auf der Webseite www.mkluxinvest.lu veröffentlichten Erklärung entnommen werden.

5.6 PRINCIPAL ADVERSE IMPACTS – BEACHTUNG DER ANFORDERUNGEN FÜR CORPORATE GOVERNANCE, DUE DILIGENCE UND BERICHTERSTATTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft ist von der CSSF zugelassen und wird von ihr beaufsichtigt. Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt wesentlichen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (EU, Luxemburg, CSSF), die sich im Detail mit den Anforderungen an das Geschäftsverhalten (Corporate Governance), die Sorgfaltspflichten (Code of Conduct und Due Diligence) und die Berichterstattung befassen.

Gezeichnet

Luxemburg, März 2021



Martin Wanders



Bertram Welsch



Maik von Bank



Bernd Becker